

An

den Vorsitzenden des Hauptausschusses, Herrn Bürgermeister Jung  
Herrn Stadtdirektor Dr. Slawig  
Frau Beigeordnete Drevermann

**Stellungnahme zur Drucksache Nr. VO/0885/02  
Zur Sitzung des Hauptausschusses am 11.12.02**

Nach Prüfung des Vergabevorgangs „Aufstellung eines Medienentwicklungsplanes“ ist das Rechnungsprüfungsamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die geplante Auftragsvergabe an die Firma Dr. Garbe Consult gemäß § 81 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nicht zulässig ist.

§ 81 GO NRW regelt die Vorläufige Haushaltswirtschaft, das heißt die Finanzwirtschaft der Gemeinde, solange zu Beginn eines Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.

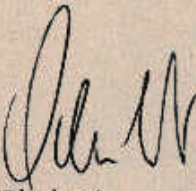
Da die Kommunalaufsicht keine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2002 erteilt hat, gelten bis zum Inkrafttreten des nächsten genehmigten Haushalts die einschränkenden Bestimmungen der Vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 81 GO NRW (Schreiben des Kämmers vom 01.07.02).

Nach § 81 GO NRW darf die Gemeinde ausschließlich Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist (aus Gesetz oder aus Vertrag) oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

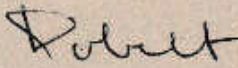
Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Stadt Wuppertal, einen Medienentwicklungsplan aufzustellen.

Dass vor der umfangreichen Beschaffung von Medien der Bedarf besteht eine Planung durchzuführen wird anerkannt. Die Notwendigkeit, hierzu einen Auftrag an ein externes Unternehmen zu vergeben, wurde bisher jedoch nicht nachgewiesen.

Die im Vergabeverfahren geäußerte Beanstandung wird daher vom Rechnungsprüfungsamt aufrecht erhalten.



Schubert



gesehen: Kobelt